

Satzung des Vereins ikeo e. V.

Initiative für eine klimafreundliche Energieversorgung, Ottersberg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen ikeo e. V. „Initiative für eine klimafreundliche Energieversorgung Ottersberg“.
2. Er hat seinen Sitz im Flecken Ottersberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nummer VR 200369 eingetragen
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Klimaschutzes.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schaffung einer zentralen Anlaufstelle für alle Bürger, die am Klimaschutz interessiert sind.
 - b) Organisation von Vortragsveranstaltungen / Fortbildungen / Workshops / Arbeitsgruppen zu den Themen Klimawandel, Klimaschutz und klimafreundliche Energieversorgung.
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zum klimabewussten und umweltbewussten Umgang mit Energie.
 - d) Förderung des Energiesparens und der Energieeffizienz.
 - e) Förderung der Kreativität und Qualität bei der gestalterischen Umsetzung der Maßnahmen.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.¹ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Ehrenmitglieder
Personen, die sich um die Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Nach Entscheidung bestätigt der Vorstand dem neuen Mitglied die Aufnahme.
4. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

¹ Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung oder Austritt; bei juristischen Personen durch Auflösung oder Austritt.
2. Austritt
Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Streichung
Die Streichung eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands ausgesprochen werden, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen.
4. Ausschluss
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich dem Vorstand gegenüber persönlich; schriftlich, per Fax oder E-Mail zu erklären. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen.
5. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung spätestens vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung schriftlich, per Fax oder E-Mail an den Vorstand erfolgen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Teil aus dem Vereinsvermögen. Bereits für das Geschäftsjahr entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben.
2. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag wird bei Eintritt und anschließend zum 20.03. des Kalenderjahres eingezogen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Von den Mitgliedern können weitere Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen gefordert werden. Über Art und Umfang beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) mindestens einem weiteren Mitglied

2. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam nach außen:

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf für die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
2. Wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht, ist auch Blockwahl zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds aus.

§ 10 Zuständigkeiten und Aufgaben Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Zu den Aufgaben des Vorstands zählen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c) Die Erstellung des Jahresberichts, Kassenberichts und die Vorlage der Jahresplanung.
 - d) Die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - e) Die Öffentlichkeitsarbeit.
 - f) Die Entscheidung über die Verwendung von Zuwendungen und Spenden.

§ 11 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden.
2. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden und sind im Protokoll der darauffolgenden Sitzung festzuhalten.
4. Mitteilungen des Vorstands an die Vereinsmitglieder gelten als wirksam zugegangen, wenn sie an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekanntgegebene Anschrift, Fax-Nr. oder E-Mail-Adresse zugestellt wurden.
5. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
2. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, die als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Die Einladungen können auch per Fax oder E-Mail an die letzten vom Vereinsmitglied bekannt gegebenen Kontaktdaten gesendet werden.
4. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.

5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin unter Angabe des gewünschten Tagesordnungspunktes beim Vorstand schriftlich einfordert.
6. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
7. Er ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
8. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) den Jahresbericht
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) die Wahl des Vorstands
 - d) die Höhe der Beiträge
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Wahl zweier Kassenprüfer für das folgende Geschäftsjahr
 - h) den Einspruch eines Mitglieds gegen dessen Ausschluss aus dem Verein
 - i) die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - j) die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist deren Ankündigung in der Einladung und eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 14 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nachfolgenden Mitgliederversammlung zuzustellen und in dieser zu genehmigen.

§ 15 Salvatorische Klausel

1. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
2. Unwirksame Bestimmungen sind durch gültige Bestimmungen zu ersetzen, ersatzweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die an die Stiftung Leben und Arbeiten, Worphausener Landstr. 55, 28865 Lilienthal, die es unmittelbar für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 19.06.2015